REMS-MURR-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Landschaftsschutzgebiets im Gebiet der Stadt Weinstadt

V E R O R D N U N G

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis

zur Änderung der Verordnung

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen" auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen i.R. vom 8. März 2021

Vom 18. Mai 2026

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2, 26 und 3 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie § 23 Absätze 4, 8 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) wird verordnet:

§ 1

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen" auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen i.R. vom 8. März 2021 wird geändert

(2) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Großheppach, Rems-Murr-Kreis, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

§ 2

(1) Die Änderung berührt auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Beutelsbach, Flur 0 (Beutelsbach) an der östlichen Stadtgrenze auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach. Die von der Änderung berührte Fläche hat eine Größe von rund 18,84 Hektar.

(2) Die berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 10.12.2025 im Maßstab 1: 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Flurkarte vom 10.12.2025 im Maßstab 1: 4 000 (Anlage 2) eingetragen. Die rot eingefärbte und rot umrandete Fläche stellt die aus dem bisherigen Schutzgebiet herausfallende Fläche dar. Das bestehende Schutzgebiet ist in der Übersichtskarte grün schraffiert und grün umrandet und in der Flurkarte flächig grün schraffiert und grün umrandet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in 71332 Waiblingen, Alter Postplatz 10 sowie bei den nachfolgend genannten Bürgermeisterämtern zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

- Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt,

- Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach,

- Gemeinde Kernen i. R., Stettener Straße 12, 71394 Kernen i. R.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waiblingen, 18.05.2026

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis
Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Grund: Amtliche Bekanntmachung
Unterzeichnet von: Landratsamt
Ort: Waiblingen
Datum: 22.05.2026

Begründung

Auf dem Schönbühl soll ein gemeinsamer Solarschwerpunkt der Stadt Weinstadt und der Gemeinde Remshalden auf einer Fläche von insgesamt ca. 21,92 ha entstehen.
Der nördliche Teilbereich des Vorhabensgebiets überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015).
Durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen mit erforderlichen Nebenanlagen und einfassenden Zäunen auf bisherigen Ackerflächen wird das Landschaftsbild nachhaltig geändert, was gemäß § 4 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten ist.
Auch wenn die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß § 5 Nr. 6 LSGVO unter die Erlaubnisvorbehalte fällt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis vereinbart, dass für dieses Vorhaben eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll und daher eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) erforderlich wird.
Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung durch die zuständigen Behörden kann erfolgen, sofern den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegend sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich zum Teil um eine Konversionsfläche. Jahrelange Bemühungen, die bestehenden Gebäude des ehemaligen Erziehungsheims einer anderen Nutzung zuzuführen scheiterten vor allem aufgrund der Einschränkungen in der Erschließungssituation.
Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Größenumfang ist an einer anderen Stelle auf Gemarkung Weinstadt und Remshalden nicht umsetzbar. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzügen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur ein kleiner Bereich auf Weinstadter Gemarkung als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet mit der Bezeichnung RMK-PV-04 liegt entlang der B 29 und der Bahnlinie zwischen dem Ortsteil Endersbach und der Gemeinden Kernen im Remstal und Beinstein. Dieses Vorbehaltsgebiet stellt keine Standortalternative zum Schönbühl dar.

Etwa die Hälfte der Fläche des Solarschwerpunkts, nämlich ca. 10,88 ha überschneiden sich mit dem ca. 1902,7 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiet, was einem Anteil von 0,57 % der Gesamtfläche des LSG entspricht.
Die Eingriffe erfolgen am äußersten Rand eines Sporns des LSG, in dem bereits Vorbelastungen durch mehrere Gebäude der Wasserversorgung und auch einzelne Wohnhäuser vorhanden sind.

Der allgemeine *„Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen“ (§3 LSGVO).*
Die besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft im Bereich des Vorhabensgebiets am Schönbühl besteht in der Kuppenlage mit Ausblicken ins Remstal und in das Beutelsbachtal und der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch Spaziergänger und Radfahrer. Als wesentliche Schutzzwecke genannte Einzelstrukturen wie z.B. Wälder, Gehölze, Baumreihen, Streuobstwiesen, Bäche,

Klingen etc. werden durch das Vorhaben nicht verändert, da nur Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Das Gelände des geplanten Solarparks fällt nach Norden zum Remstal sowie nach Südwesten zum Tal des Beutelsbachs ab. Trotz der erhabenen Lage auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach ist das Gebiet wegen der unterhalb liegenden Hangkante aus den angrenzenden Tallagen nicht einsehbar. Hinzu kommt, dass der Großteil des Solarschwerpunkts auf der Südseite der Kuppe des Schönbühls liegt und somit aus den weiter entfernten Ortslagen des Remstals aufgrund der großen räumlichen Entfernungen und der Topographie nur wenig sichtbar ist. Die nach Norden geneigten Hangflächen können hauptsächlich von den höheren Hanglagen nördlich des Remstals eingesehen werden, sind jedoch durch bestehende Wald- und Gehölzflächen bereichsweise bereits verdeckt.
Durch die Begrenzung der Höhe der Modulaufständerungen, die Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie die Randeingrünung durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie dichten, standortgerechten und naturnahen Gehölzstrukturen kann eine Einbindung in die Umgebung geschaffen werden. Auch die Nahwirkung, das heißt die Einsehbarkeit von den angrenzenden Wegen wird dadurch minimiert und die Landschaft durch zusätzliche typische Vegetationsstrukturen ergänzt.

In den Teilbereichen Schönbühl und Ellenrain wurden artenschutzrechtlich notwendige Untersuchungen durchgeführt. Relevante Bereiche mit Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie Eidechsen befanden sich nur bei dem ehemaligen und inzwischen rückgebauten Jugendheim außerhalb des LSG. Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen wurden in das Konzept des Freiflächenphotovoltaikparks Schönbühl integriert und bereits vollumfänglich umgesetzt.
Der in dem Gesamtkonzept des Solarschwerpunkts enthaltene Rückbau der ausgedienten baulichen Anlagen, die großflächigen Entsiegelungen, die Erhaltung von Magerwiesen, die Neuanlage von Wiesen und die Einfassung des Solarparks mit Baumreihen, naturnahen Hecken und Säumen verbessern die Strukturvielfalt und fördern durch die Vernetzung den Biotopverbund.

Der bauliche Eingriff in den Boden ist minimal und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lassen sich weitgehend vermeiden, da die Solarmodule nur in den Boden eingerammt werden und kein Fundament benötigen. Das ehemalige Jugendheim befand sich zwar außerhalb der Grenzen des LSG, der Rückbau und die Entsiegelung der Flächen erfolgten jedoch bereits mit dem Ziel der solaren Folgenutzung der Gesamtfläche und stellen eine große Aufwertung für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ dar.
Zur Vermeidung von Erosion erfolgt eine vollflächige Begrünung unter und zwischen den Anlagen sowie ein dezentrales Abtropfen des Niederschlagswassers durch Lücken zwischen den einzelnen Modulen.
Bei Aufgabe der solaren Nutzung wird ein vertraglich abgesicherter Rückbau der Anlagen gewährleistet.

Die Konzeption des Solarparks sieht es vor, eine landschaftlich eingebettete Attraktion im Umfeld von Weinstadt zu schaffen, welche den Naturraum gestaltet und zur naturbezogenen Erholung einlädt.
Durch die landschaftsplanerische Gestaltung wird die zukunftsfähige Energiegewinnung für den Betrachter und Spaziergänger als Erlebnis wahrgenommen. Die Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen lädt zum Erkunden ein und die Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung schafft mit der besonderen Atmosphäre einen qualitätvollen Aufenthaltsbereich. Die Kombination aus Landschafts- und Solarpark bietet den Besuchern eine neue Naherholungsfläche auf dem Schönbühl.

Bestehende Wege bleiben erhalten und gewähren auch weiterhin den Ausblick in Richtung Remstal und Beutelsbachtal.

Für eine Bündelung der Freiflächenphotovoltaik auf dem Schönbühl sprechen die Synergieeffekte, die sich durch gemeinsame Leitungstrassen, Netzanschlüsse und sonstiger benötigter Infrastruktur ergeben. Des Weiteren werden durch die Bündelung andere Flächen freigehalten.
Dem Eingriff in den Landschaftsraum ist auch das überragende öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen.
Als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in §1 (3) Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich genannt:
„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; (…) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“
Zur Beschleunigung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung soll der Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum vorangebracht werden. Hierzu wurde die Bundesgesetzgebung (insbesondere § 2 EEG: „Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“) wie auch die Landesgesetzgebung (insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG: „Unverzügliche Öffnung des Regionalen Grünzugs“) geändert und mit § 21 KlimaG BW ein Flächenziel für Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen verankert.

08.01.2026

Monika Wagner
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz

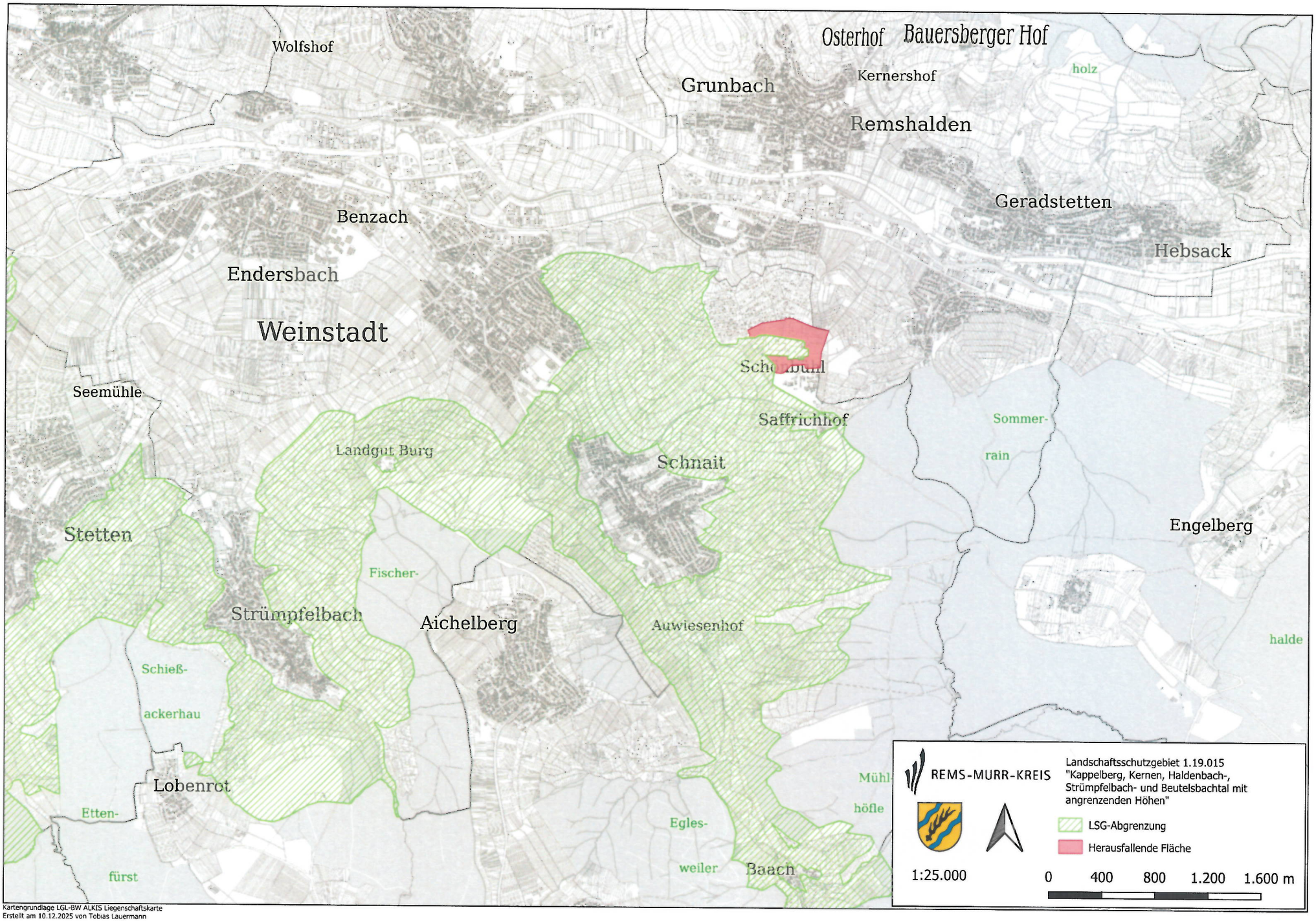

Kartengrundlage LGL-BW ALKIS Liegenschaftskarte
Erstellt am 10.12.2025 von Tobias Lauermann

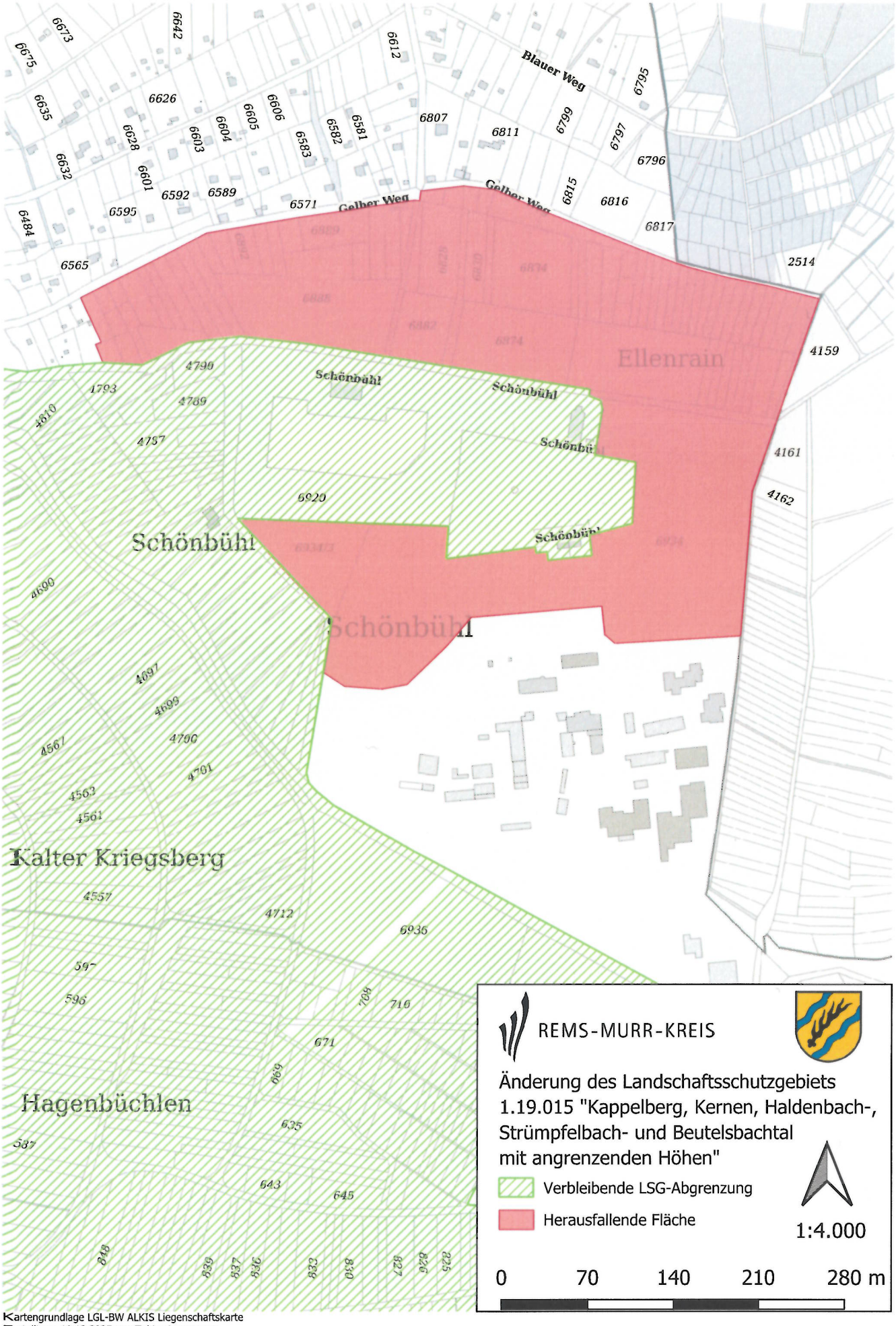

REMS-MURR-KREIS

Änderung des Landschaftsschutzgebiets 1.19.015 "Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen"

Verbleibende LSG-Abgrenzung

Herausfallende Fläche

1:4.000

0 70 140 210 280 m

Kartengrundlage LGL-BW ALKIS Liegenschaftskarte
Erstellt am 10.12.2025 von Tobias Lauermann